

Infektionsschutz Zuständigkeiten

- Für den Infektionsschutz sind die Bundesländer zuständig.
- Für die konkrete Umsetzung vor Ort sind die örtlichen Gesundheitsämter zuständig
- Bei Mitteilung einer Infektion durch einen Arzt oder ein Labor an ein örtliches Gesundheitsamt, leitet das Gesundheitsamt dies an das Landesgesundheitsamt .
- Über die Maßnahmen entscheiden dann örtliches Gesundheitsamt und Landesgesundheitsamt in Abstimmung mit der Gemeinde und der Polizei.

Aufgrund der o.a. Zuständigkeiten kann die LTK BW Ihnen keine Auskunft erteilen und nicht regeln,

- wann Sie als Praxisinhaber zuhause bleiben müssen,
- wann Sie als Praxisinhaber Ihre Praxis schliessen können oder müssen und unter welchen Voraussetzungen Sie eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten,
- wann Sie als Angestellter oder Auszubildender zuhause bleiben müssen oder dürfen,
- wann Sie als Auszubildender nicht zur Berufsschule dürfen oder müssen